

Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Drochtersen

Kommentiert [WG1]: Basis: Muster des Deutschen Bibliotheksverbands aus 2022

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Drochtersen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Drochtersen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Gemeindebücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Für die Nutzung der „Onleihe“ gelten besondere Benutzungsbedingungen, die in der Gemeindebücherei Drochtersen zu den Öffnungszeiten eingesehen werden können.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Mahngebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese

von der Gemeindebücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und Hörbücher beträgt vier Wochen. Für andere Medien beträgt die Leihfrist eine Woche. Die Leitung der Gemeindebücherei kann kürzere Leihfristen bestimmen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Gemeindebücherei besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Mahngebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Bücher und Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Gemeindebücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Benutzern der Gemeindebücherei zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Leitung der Gemeindebücherei festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer,
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Gemeindebücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN geset-

zeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

- keine Dateien und Programme der Gemeindebücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützte Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Gemeindebücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Gemeindebücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder auf begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Gemeindebücherei Drochtersen vom 22.02.2012 außer Kraft.

Drochtersen, den XX.XX.XXXX

Mike Eckhoff
Bürgermeister

Gebührenordnung der Gemeindebücherei Drochtersen

nach § 1 Abs. 4 der Benutzungsordnung

Nr.	Leistung	Gebühr
1.	Benutzerausweise („Jahresausweise“)	
1.1	für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenlos
1.2	für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Inhaber einer Juleica-Karte oder der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Hilfebedürftige und diesen Gleichgestellte nach SGB IX und SGB II (ALG II) sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung ab einem GdB von 50 (mit Ausweis)	10,00 € / Jahr
1.3	Erwachsene	20,00 € / Jahr
2.	Einmalige Ausleihe („Tagesausweis“)	
2.1	durch Personen nach Nr. 1.1	kostenlos
2.2	durch Personen nach Nr. 1.2	2,00 €
2.3	durch Personen nach Nr. 1.3	2,00 €
3.	Ausleihe von weiteren Medien	
3.1	Ausleihe von DVDs	1,00 € / Woche / Medium
4.	Mahngebühren nach § 9 Abs. 1	
4.1	Für Personen nach Nr. 1.1	1,00 € / Woche / Medium
4.2	Für Personen nach Nr. 1.2	2,00 € / Woche / Medium
4.3	Für Personen nach Nr. 1.3	3,50 € / Woche / Medium
5.	Einarbeitungsgebühr nach § 11 Abs. 2	
5.1	für die Einarbeitung eines Mediums	2,50 € / Medium
7.	Auswärtiger Leihverkehr („Fernleihe“)	
7.1	Gebühr für eine Fernleihe	3,00 € / Medium
8.	Verlust des Benutzerausweises („Leseausweis“)	
8.1	Bis zum 10. Lebensjahr	1,00 €
8.2	ab dem 10. Lebensjahr	2,50 €

Kommentiert [WG2]: vorher: 5,00 €
z. B. Stade = 10,00 €

Kommentiert [WG3]:
vorher: 15 € / Jahr
z. B. Stade = 20 €

Kommentiert [WG4]:
vorher: 1,50 €
z. B. Stade = 2,50 €

Kommentiert [WG5]: vorher: 1,50 €
z. B. Stade = 3 €